

**Gesetz vom über die aufgrund der Einrichtung von Ver-
waltungsgerichten erster Instanz erforderliche Anpassung der
Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Verwaltungsgerichtsbar-
keits-Anpassungsgesetz)**

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
Artikel 1	Änderung des Gesetzes über Untersuchungsaus- schüsse
Artikel 2	Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes
Artikel 3	Änderung des Gesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen
Artikel 4	Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2011
Artikel 5	Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994
Artikel 6	Änderung des Tiroler Informationsweiterverwen- dungsgesetzes
Artikel 7	Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001
Artikel 8	Änderung des Gemeinde-Bezügegesetzes
Artikel 9	Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
Artikel 10	Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011
Artikel 11	Änderung des Gesetzes betreffend die Wieder- herstellung einer selbständigen Gemeinde Amlach
Artikel 12	Änderung des Tiroler EVTZ-Gesetzes
Artikel 13	Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994

- Artikel 14 Änderung des Gemeinde-Personalvertretungs-
gesetzes
- Artikel 15 Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005
- Artikel 16 Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998
- Artikel 17 Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und
Unfallfürsorgegesetzes 1998
- Artikel 18 Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
2005
- Artikel 19 Änderung des Tiroler Antidiskriminierungs-
gesetzes 2005
- Artikel 20 Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes
2003
- Artikel 21 Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970
- Artikel 22 Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und
Unfallfürsorgegesetzes 1998
- Artikel 23 Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamten-
gesetzes 1970
- Artikel 24 Änderung des Tiroler Landeslehrer-Dienstho-
heitsgesetzes 1998
- Artikel 25 Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Tiroler Abgabengesetzes
- Artikel 27 Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behinder-
tenabgabengesetzes
- Artikel 28 Änderung des Tiroler Kulturförderungsab-
gabengesetzes 2006
- Artikel 29 Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006
- Artikel 30 Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungs-
abgabengesetzes 2011
- Artikel 31 Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes
2003
- Artikel 32 Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes
- Artikel 33 Änderung des Landes-Polizeigesetzes
- Artikel 34 Änderung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001

- Artikel 35 Änderung der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Artikel 36 Änderung des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes
- Artikel 37 Änderung des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994
- Artikel 38 Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011
- Artikel 39 Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991
- Artikel 40 Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012
- Artikel 41 Änderung des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000
- Artikel 42 Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994
- Artikel 43 Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes
- Artikel 44 Änderung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010
- Artikel 45 Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005
- Artikel 46 Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern
- Artikel 47 Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003
- Artikel 48 Änderung des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006
- Artikel 49 Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001
- Artikel 50 Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes
- Artikel 51 Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
- Artikel 52 Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001
- Artikel 53 Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008
- Artikel 54 Änderung des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds
- Artikel 56 Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004

Artikel 57	Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002
Artikel 58	Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes
Artikel 59	Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes
Artikel 60	Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes
Artikel 61	Änderung des Gesetzes über den Landeskultur- fonds
Artikel 62	Änderung des Tiroler Flurverfassungslandes- gesetzes 1996
Artikel 63	Änderung des Gesetzes betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe
Artikel 64	Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996
Artikel 65	Änderung der Tiroler Waldordnung 2005
Artikel 66	Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetzes
Artikel 67	Änderung des Tiroler Buchmacher- und Totalisa- teurgesetzes
Artikel 68	Änderung des Privatzimmervermietungsgesetzes
Artikel 69	Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995
Artikel 70	Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes
Artikel 71	Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung
Artikel 72	Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006
Artikel 73	Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kur- ortegesetzes 2004
Artikel 74	Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012
Artikel 75	Änderung des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969
Artikel 76	Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011
Artikel 77	Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutz- gesetzes 2003
Artikel 78	Änderung des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005
Artikel 79	Änderung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes
Artikel 80	Änderung der Tiroler Bauordnung 2011

Artikel 81	Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000
Artikel 82	Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes
Artikel 83	Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991
Artikel 84	Änderung des Tiroler Straßengesetzes
Artikel 85	Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
Artikel 86	Änderung der Landarbeitsordnung 2000
Artikel 87	Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes
Artikel 88	Änderung des Tiroler Sozialbetreuungsberufe- gesetzes
Artikel 89	Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes
Artikel 90	Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes
Artikel 91	Änderung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002
Artikel 92	Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungs- gesetzes
Artikel 93	Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005
Artikel 94	Änderung des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes
Artikel 95	Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009
Artikel 96	Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes
Artikel 97	Änderung des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung
Artikel 98	Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes
Artikel 99	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse

Das Gesetz über Untersuchungsausschüsse, LGBL. Nr. 105/1998, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 1 wird die Wortfolge „des selbstständigen Wirkungsbereiches“ durch die Worte „der Verwaltung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes

Das Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBL. Nr. 4/1989, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 4 werden der dritte und der vierte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Auf die Erlassung eines Bescheides, mit dem die Verweigerung einer Auskunft ausgesprochen wird, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen

Das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBL. Nr. 56/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL.Nr. 6/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 13 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2011

Die Tiroler Landtagswahlordnung 2011, LGBL. Nr. 5/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 34 wird der zweite Satz aufgehoben.
2. Im Abs. 9 des § 37 wird der zweite Satz aufgehoben.
3. Im Abs. 6 des § 72 hat der zweite Satz zu lauten:
„Der Landeswahlleiter hat die Streichung im Boten für Tirol zu verlautbaren und den Landtagspräsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 5

Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 7/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:
„Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Gemeinde-Bezugesgesetzes, LGBL. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2001, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden ihren Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und des tatsächlichen Verdienstentganges beim Vorsitzenden dieser Behörde geltend zu machen haben.“
2. Im Abs. 7 des § 44 wird der zweite Satz aufgehoben.
3. Im Abs. 3 des § 52 wird der vierte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 7 des § 72 wird der fünfte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 73 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Bei einer Neuwahl des Bürgermeisters in den Fällen des Abs. 4 lit. b darf jede Gemeinderatspartei eines ihrer Mitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen.“

Artikel 6

Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBL. Nr. 4/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2011, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 7 des § 13 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 11/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile mit den Worten „§ 120 Vorstellung“ aufgehoben.

2. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; Ausschluss des Instanzenzuges

(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, in eigener Verantwortung, frei von Wei-

sungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

(2) Gegen Bescheide der Gemeinde in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist unbeschadet des § 31 Abs. 2 die Berufung ausgeschlossen.“

3. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Berufungsbehörde, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist.“

4. Im Abs. 2 des § 54 wird im zweiten Satz die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig ist“ aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 73 wird der zweite Satz aufgehoben.

6. Der Abs. 1 des § 115 hat zu lauten:

„(1) Das Aufsichtsrecht des Landes wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt.“

7. Der Abs. 2 des § 116 hat zu lauten:

„(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht kein Rechtsanspruch.“

8. Der § 120 wird aufgehoben.

9. Im Abs. 4 des § 126 wird der dritte Satz aufgehoben.

10. Im Abs. 2 des § 127 wird das Zitat „nach den §§ 120 und 121“ durch das Zitat „nach § 121“ ersetzt.

11. Der § 128 hat zu lauten:

„§ 128

Rechtsschutz der Gemeinden

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG), Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und/oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben oder einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung nach § 122 Abs. 2 an den Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B-VG) zu stellen.“

Artikel 8

Änderung des Gemeinde-Bezügegesetzes

Das Gemeinde-Bezügegesetz, LGBI. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 27/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 12 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 3 des § 12 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Vorstand der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Abteilung“ durch die Wortfolge „der Leiter der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Organisationseinheit“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBI. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 10/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 28 wird in der lit. d das Zitat „Art. 139 Abs. 1 zweiter Satz B-VG“ durch das Zitat „Art. 139 Abs. 1 Z. 6 B-VG“ ersetzt.

2. Im Abs. 7 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:

„Mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates können begehren, dass ein Beschluss des Stadtsenates - außer in Personalangelegenheiten und in Angelegenheiten, die dem Stadtsenat vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 2 erster Satz übertragen worden sind - dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.“

3. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. b der zweite Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 37 wird in der lit. a die Wortfolge „in erster Instanz“ aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 38c wird der zweite Satz aufgehoben.

6. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide gegen eines Organes der Stadt in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist unbeschadet des Abs. 2 die Berufung ausgeschlossen. Die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse werden vom Stadtsenat ausgeübt.

(2) Der Stadtsenat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Berufungsbehörde, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist.“

7. Der Abs. 3 des § 63e hat zu lauten:

„(3) Über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister nach Anhören der Landwirtschaftskammer.“

8. Der Abs. 1 des § 81 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“.

9. Der Abs. 3 des § 83 hat zu lauten:

„(3) Der Stadt bleibt es unbenommen, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht (132 B-VG), Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und/oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben oder einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung nach § 77 Abs. 2 an den Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B-VG) zu stellen.“

Artikel 10

Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011

Die Innsbrucker Wahlordnung 2011, LGBI. Nr. 120, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 10 wird aufgehoben.

2. Im Abs. 7 des § 45 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 54 wird der vierte Satz aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes betreffend die Wiederherstellung einer selbständigen Gemeinde Amlach

Das Gesetz betreffend die Wiederherstellung einer selbständigen Gemeinde Amlach, LGBL. Nr. 29/1955, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Über alle aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden allenfalls entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Lienz.“

Artikel 12

Änderung des Tiroler EVTZ-Gesetzes

Tiroler EVTZ-Gesetz, LGBL. Nr. 55/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im § 4 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994

Das Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Dienststellen im Sinn dieses Gesetzes sind Behörden, Ämter und sonstige Verwaltungsstellen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit bilden, sowie das Landesverwaltungsgericht.“

2. Im Abs. 4 des § 15 wird der siebente Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 17 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 6 des § 25 wird der fünfte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 4 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.

6. Im § 35 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Personalvertretungen zu informieren. Die Organe der Personalvertretungen sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Landesregierung hat eine Dienststellenpersonalvertretung, eine Zentralpersonalvertretung oder eine Wahlkommission aufzulösen, wenn sie dauernd arbeits- oder beschlussunfähig ist, so dass die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.“

Artikel 14

Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBL. Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 44/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 11 wird der dritte Satz aufgehoben.
2. Im Abs. 4 des § 14 wird der sechste Satz aufgehoben.
3. Im Abs. 2 des § 16 wird der dritte Satz aufgehoben.
4. Im Abs. 5 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.
5. Im Abs. 5 des § 27 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, LGBL. Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 des § 35 wird die Wortfolge „bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung“ durch die Wortfolge „bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 21/2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 87 wird folgende Bestimmung als § 87a eingefügt:

„§ 87a

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

(1) Im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen

Laienrichtern bestehen.

(2) Einer dieser fachkundigen Laienrichter ist von der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes."

Artikel 17

Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im III. Hauptstück hat die Überschrift des 1. Abschnitts zu lauten:

„Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten, Mitwirkung fachkundiger Laienrichter“

2. Im Abs. 8 des § 61 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Berufung“ durch die Wortfolge „der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

3. § 62 wird aufgehoben.

4. Im Abs. 3 des § 65 wird die Wortfolge „und die im § 62 Abs. 2 lit. b“ aufgehoben.

5. § 70 hat zu lauten:

„§ 70

Geschäftsstelle

Die Verwaltungskommission hat sich bei der Besorgung ihrer

Aufgaben der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständigen Organisationseinheit zu bedienen (Geschäftsstelle).“

6. Nach § 70 wird folgende Bestimmung als § 70a eingefügt:

„§ 70a

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

(1) In Verfahren über Ansprüche aus der Kranken- oder Unfallfürsorge der Landesbeamten entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Einer dieser fachkundigen Laienrichter ist von der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

7. Im III. Hauptstück hat die Überschrift des 2. Abschnitts zu lauten:

„Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer, Mitwirkung fachkundiger Laienrichter“

8. Im Abs. 8 des § 71 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Berufung“ durch die Wortfolge „der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

9. Im § 71 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Im Übrigen gelten für die Verwaltungskommission die §§ 63 bis 70 sinngemäß.“

10. § 72 hat zu lauten:

„§ 72

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

(1) In Verfahren über Ansprüche aus der Kranken- oder Unfallfürsorge der Landeslehrer entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen. Für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, Landeslehrer an Berufsschulen und Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(2) Einer der fachkundigen Laienrichter muss ein Landeslehrer sein. Dieser ist vom für die im Abs. 1 zweiter Satz genannten Landeslehrer jeweils zuständigen Zentralausschuss vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

11. § 73 wird aufgehoben.

12. Der Abs. 2 des § 76 wird aufgehoben.

13. In den Abs. 3 und 5 des § 76 wird die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung, die Verwaltungskommissionen und der Unabhängige Verwaltungssenat“ jeweils durch die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung und die Verwaltungskommissionen“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL Nr. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 wird das Wort „gerichtlich“ je-

weils durch die Wortfolge „im ordentlichen Rechtsweg“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBI. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 und 2 wird das Wort „gerichtlich“ jeweils durch die Wortfolge „im ordentlichen Rechtsweg“ ersetzt.

2. Im § 16 wird nach Abs. 1 folgende Bestimmung als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Weiters obliegt der (dem) Antidiskriminierungsbeauftragte(n) die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008.“

3. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 16 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

4. Im neuen Abs. 3 werden die Worte „dieser Aufgaben“ durch die Wortfolge „der Aufgaben nach Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003, LGBI. Nr. 75, wird wie folgt geändert:

Im § 27 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung, in den Gemeinden der Gemeinderat und in den Gemeindeverbänden die Verbandsversammlung, sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Sicherheitsvertrauenspersonen zu informieren. Diese sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

Artikel 21

Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBI. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 16/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Zuständigkeit

Zur Gesamtbeurteilung ist zuständig:

- a) der leitende Gemeindebedienstete oder
- b) für den leitenden Gemeindebeamten der Bürgermeister.“

2. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung ist der Beamte schriftlich mit dem Hinweis zu verständigen, dass er gegen die Gesamtbeurteilung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben kann.“

3. Nach § 17 wird folgende Bestimmung als § 17a eingefügt:

„§ 17a

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

(1) Im Dienstbeurteilungsverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Ein fachkundiger Laienrichter ist vom Tiroler Gemeindeverband, der andere von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol vorzuschlagen. Die fachkundigen

Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

4. Der Abs. 5 des § 44 hat zu lauten:

„(5) Solange das Landesverwaltungsgericht über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde nicht entschieden hat, gilt der Beamte als beurlaubt.“

5. Im Abs. 3 des § 55 hat der zweite Satz zu lauten:

„Zu den Sitzungen sind der Leiter der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung und der Leiter der Geschäftsstelle (§ 58) mit beratender Stimme beizuziehen.“

6. Der Abs. 3 des § 69 hat zu lauten:

„(3) Der Lauf der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird, sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist, gehemmt:

a) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,

b) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht,

c) für die Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens,

d) für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und

e) für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

1. über die Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens,

2. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens oder

3. der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.“

7. Der Abs. 2 des § 70 hat zu lauten:

„(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils oder Erkenntnisses zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Gerichtes gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht als nicht erweisbar angenommen hat.“

8. Die §§ 71 bis 75 haben zu lauten:

„§ 71

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

- a) der Bürgermeister und
- b) die Disziplinkommission.

§ 72

Zuständigkeit

Zuständig sind:

- a) der Bürgermeister zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen und
- b) die Disziplinkommission zur Erlassung von Disziplinerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen.

§ 73

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

Im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und den beiden fachkundigen Laienrichtern nach § 17a Abs. 2 bestehen.

§ 74

Disziplinkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Disziplinkommission für Gemeindebeamte einzurichten.

(2) Die Disziplinkommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzendem,
- b) einem von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol vorzuschlagenden Gemeindebediensteten als Beisitzer und
- c) einem Beisitzer, den die am Verfahren beteiligte Gemeinde entsendet.

(3) Unterlässt es die Gemeinde, binnen drei Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorsitzenden der Disziplinkommission den Beisitzer oder, im Fall seiner Ablehnung durch den Beschuldigten, ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, so hat der Vorsitzende statt des fehlenden Beisitzers einen weiteren Landesbediensteten beizuziehen.

§ 75

Mitgliedschaft, Beschlussfassung, Informationsrecht

(1) Die Mitglieder der Disziplinkommission nach Abs. 74 Abs. 2 lit. a und b sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Bestellungsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.

(2) Jeder Bedienstete hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinkommission Folge zu leisten.

(3) Beamte dürfen nur zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestellt werden, wenn gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(4) Die Mitgliedschaft ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss sowie während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes

von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Abberufung, dem Ablauf der Bestelldauer, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(6) Die Landesregierung hat ein Mitglied der Disziplinkommission abzurufen, wenn es

a) aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder

b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(7) Endet die Mitgliedschaft vor dem Ablauf der Bestelldauer, so hat die Landesregierung für den Rest der Bestelldauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(8) Die Disziplinkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(9) Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinkommission hat das Land Tirol aufzukommen. Vom Amt der Landesregierung ist allenfalls ein Schriftführer beizustellen.

(10) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle An-
gelegenheiten des Aufgabenbereiches der Disziplinkommission zu informieren."

9. Im § 76 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Disziplinaranwalt kann gegen Bescheide der Disziplinarbehörden Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

10. § 77 hat zu lauten:

**„§ 77
Allgemeines**

Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, ist

a) für das Disziplinarverfahren vor den Disziplinarbehörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h, 68 Abs. 2 und 3 sowie 75 bis 80 und

b) für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht das Verfahrensgesetz mit Ausnahme der den in der lit. a genannten Bestimmungen vergleichbaren Bestimmungen anzuwenden.“

11. Die Abs. 2 bis 7 des § 84 werden durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarcommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, so hat die Disziplinarcommission bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(3) Die Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluss der Kinderzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarcommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Die Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an wirksam.

(4) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die Um-

stände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

(5) Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen eine vorläufige Suspendierung oder Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden."

12. § 91 wird aufgehoben.

13. Im Abs. 2 des § 94 wird der zweite Satz aufgehoben.

14. Im Abs. 2 des § 95 wird der zweite Satz aufgehoben.

15. Im Abs. 6 des § 95 hat der vierte Satz zu lauten:

„Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden bzw. der Disziplinarkommission ist eine gesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

16. Der Abs. 3 des § 97 wird aufgehoben.

17. Im Abs. 1 des § 98 wird der zweite Satz aufgehoben.

18. Der Abs. 4 des § 98 wird aufgehoben.

19. Im § 100 werden die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

20. § 101 hat zu lauten:

„§ 101

Verschlechterungsverbot

Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.“

Artikel 22

**Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfall-
fürsorgegesetzes 1998**

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 116/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 71 hat zu lauten:

„(1) Organe des Gemeindeverbandes sind die Gemeindeverbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuss, der Gemeindeverbandsobmann und die Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 75).“

2. Im Abs. 2 des § 73 wird in der lit. b die Wortfolge „und Verwaltungsoberkommission (§ 76)“ aufgehoben.

3. Im Abs. 9 des § 75 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Berufung“ durch die Wortfolge „der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. § 76 wird aufgehoben.

5. Im § 77 wird im ersten Satz die Wortfolge „und der Verwaltungsoberkommission“ aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 78 werden die Wortfolge „der Verwaltungs-

kommissionen" durch die Wortfolge „der Verwaltungskommission" ersetzt sowie die Wortfolge „und § 76 Abs. 2 lit. a" aufgehoben.

7. Im Abs. 3 des § 78 wird die Wortfolge „der Verwaltungskommissionen" durch die Wortfolge „der Verwaltungskommission" ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 79 wird die Wortfolge „und der Verwaltungsoberkommission" aufgehoben.

9. Nach § 87 wird folgende Bestimmung als § 87a eingefügt:

„§ 87a

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

(1) In Verfahren über Ansprüche aus der Kranken- oder Unfallfürsorge der Gemeindebeamten entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Ein fachkundiger Laienrichter ist vom Tiroler Gemeindeverband, der andere von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen."

10. Die bisherigen §§ 87a und 87b erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 87b" und „§ 87c".

11. Der Abs. 2 des nunmehrigen § 87c wird aufgehoben.

12. In den Abs. 3 und 5 des nunmehrigen § 87c wird die Wortfolge „Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten, die Verwaltungskommission (§ 75) und die Verwaltungsoberkommission (§ 76)" jeweils durch die Wortfolge „Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfür-

sorge der Tiroler Gemeindebeamten und die Verwaltungskommission (§ 75)“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970

Das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 17/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 7 bis 12 des § 16 werden aufgehoben.
2. Nach § 16 werden folgende Bestimmungen als §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung

Vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung ist der Beamte schriftlich mit dem Hinweis zu verständigen, dass er gegen die Gesamtbeurteilung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben kann.

§ 16b

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

(1) Im Dienstbeurteilungsverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Ein fachkundiger Laienrichter ist vom Magistratsdirektor, der andere von der Personalvertretung vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

3. Der Abs. 3 des § 60 hat zu lauten:

„(3) Der Lauf der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird, sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist, gehemmt:

a) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,

b) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht,

c) für die Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens,

d) für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim Bürgermeister und

e) für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

1. über die Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens,

2. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens oder

3. der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

beim Bürgermeister.“

4. Der Abs. 2 des § 61 hat zu lauten:

„(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils oder Erkenntnisses zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Gerichtes gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht als nicht erweisbar angenommen hat.“

5. Die §§ 62 bis 66 haben zu lauten:

„§ 62

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

- a) der Bürgermeister und
- b) die Disziplinkommission.

§ 63

Zuständigkeit

Zuständig sind:

- a) der Bürgermeister zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen und
- b) die Disziplinkommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen.

§ 64

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

Im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und den beiden fachkundigen Laienrichtern nach § 16b Abs. 2 bestehen.

§ 65

Disziplinkommission

(1) Beim Stadtmagistrat Innsbruck ist eine Disziplinkommission einzurichten.

(2) Die Disziplinkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl an Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen rechtskundig sein. Die Hälfte der weiteren Mitglieder ist von der Personalvertretung vorzuschlagen.

§ 66

Mitgliedschaft, Informationsrecht

(1) Die Mitglieder der Disziplinkommission sind vom Bür-

germeister auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Bestelldauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.

(2) Jeder Bedienstete hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission Folge zu leisten.

(3) Beamte dürfen nur zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestellt werden, wenn gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(4) Die Mitgliedschaft ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss sowie während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Abberufung, mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(6) Der Gemeinderat hat ein Mitglied der Disziplinarkommission abzurufen, wenn es

a) aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder

b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(7) Endet die Mitgliedschaft vor dem Ablauf der Bestelldauer, so hat der Bürgermeister für den Rest der Bestelldauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(8) Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommission hat die Landeshauptstadt Innsbruck aufzukommen. Vom Stadtmagistrat Innsbruck ist allenfalls ein Schriftführer beizustellen.

(9) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Disziplinarkommission zu informieren."

6. Im § 68 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Disziplinarsenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.“

7. Im § 69 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Disziplinaranwalt kann gegen Bescheide der Disziplinarbehörden Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

8. § 70 hat zu lauten:

**„§ 70
Allgemeines**

Soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist, ist

a) für das Disziplinarverfahren vor den Disziplinarbehörden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h, 68 Abs. 2 und 3 sowie 75 bis 80 und

b) für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht das Verfahrensgesetz mit Ausnahme der den in der lit. a genannten Bestimmungen vergleichbaren Bestimmungen anzuwenden.“

9. Die Abs. 2 bis 7 des § 77 werden durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, so hat die Disziplinkommission bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(3) Die Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluss der Kinderzulage - auf zwei Drittel

für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinar-Kommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Die Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an wirksam.

(4) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

(5) Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden."

10. § 84 wird aufgehoben.

11. Im Abs. 2 des § 87 wird der zweite Satz aufgehoben.

12. Im Abs. 2 des § 88 wird der zweite Satz aufgehoben.

13. Im Abs. 6 des § 88 hat der vierte Satz zu lauten:

„Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden bzw. der Disziplinarkommission ist eine gesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

14. Im Abs. 1 des § 91 wird der zweite Satz aufgehoben.

15. Der Abs. 4 des § 91 wird aufgehoben.

16. Im § 93 werden die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

17. § 94 hat zu lauten:

„§ 94

Verschlechterungsverbot

Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.“

Artikel 24

Änderung des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998

Das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998, LGBL. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 75/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes

(1) Die Dienstbehörden haben vor Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und vor der Verleihung von Auszeichnungen die nach Abs. 3 zuständige Schulbehörde des Bundes aufzufordern, Vorschläge zu erstatten. Für die Erstattung der Vorschläge ist der Schulbehörde des Bundes eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist einzuräumen. Diese Mindestfrist darf nur in dringenden Fällen unterschritten werden. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so dürfen die Dienstbehörden ohne Mitwirkung der Schulbehörde des Bundes entscheiden.

(2) Die Dienstbehörden haben vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und 3 lit. 1 und § 2a Abs. 1 und 4 die nach Abs. 3 zuständige Schulbehörde des Bundes zu hören.

(3) Zuständige Schulbehörde des Bundes ist

a) bei Entscheidungen, die Lehrer an allgemeinbildenden

Pflichtschulen betreffen, der örtlich zuständige Bezirksschulrat und

b) bei Entscheidungen, die Lehrer an Berufsschulen betreffen, der Landesschulrat.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 11 wird aufgehoben.

4. § 15 wird aufgehoben.

5. Nach § 20 wird folgende Bestimmung als § 20a eingefügt:

„§ 20a

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

(1) Im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern, von denen einer ein Landeslehrer sein muss, bestehen. Für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, Landeslehrer an Berufsschulen und Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(2) Einer der fachkundigen Laienrichter ist vom Landesschulrat, der andere vom für die im Abs. 1 zweiter Satz genannten Landeslehrer jeweils zuständigen Zentralausschuss vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Bund bzw. zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

Artikel 25

Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBL. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 34 hat der zweite Satz zu lauten:

„§ 35 Abs. 2 bis 10 gilt sinngemäß.“

2. Der Abs. 11 des § 35 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 12 des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(11)“.

Artikel 26

Änderung des Tiroler Abgabengesetzes

Das Tiroler Abgabengesetz, LGBL. Nr. 97/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Sachliche Zuständigkeit

(1) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Landesabgaben ist die Landesregierung sachlich zuständig.

(2) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck, ist der Bürgermeister sachlich zuständig.

(3) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck ist der Stadtmagistrat, in Angelegenheiten der Vollstreckung der Bürgermeister sachlich zuständig.

(4) Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Berufungskommission in Abgabensachen zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, dem Gemeinderat die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

3. § 5 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 6 bis 16 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 5“ bis „§ 15“.

Artikel 27

Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetzes

Das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz, LGBL. Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 24/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11 Zuständigkeit

(1) Für die Erhebung der Abgabe ist der Bürgermeister zuständig.

(2) Die Abgabenbehörden haben vor der Gewährung einer Abgabennachsicht oder vor einer Entlassung aus der Gesamtschuld das Kuratorium (§ 25) zu hören. Für die Abgabe einer Äußerung ist eine angemessene, einen Monat nicht übersteigende Frist festzusetzen.“

2. Im Abs. 1 des § 25 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den Angelegenheiten der Mindestsicherung betrauten Organisationseinheit als Vorsitzender;“

Artikel 28

Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006

Das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, LGBL. Nr. 86/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Abgabenbehörde nach diesem Gesetz ist die GIS Gebühren Info Service GmbH, im Folgenden kurz Gesellschaft genannt, sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.“

2. Der Abs. 3 des § 6 hat zu lauten:

„(3) Von den dem Land Tirol zustehenden Abgabenbeträgen sind 1,5 v.H. zur Deckung des Aufwands der Landesregierung und des Landesverwaltungsgerichts zu verwenden.“

Artikel 29

Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006

Das Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBL. Nr. 9, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 12 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 30

Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBL. Nr. 58, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 23 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zu diesem Zweck verarbeiten.“

2. Im Abs. 4 des § 23 wird die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeindeämter und der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeindeämter“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003

Das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBI. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 77/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 9 wird im ersten Satz die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 9 wird im zweiten Satz die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

3. Im Abs. 5 des § 9 wird im zweiten Satz die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

4. Im Abs. 3 des § 10 wird die Wortfolge „vom Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.

5. Im Abs. 4 des § 10 wird die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung“ ersetzt.

6. Im Abs. 5 des § 10 wird im zweiten Satz die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

7. Der Abs. 6 des § 10 wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 1 und 2 des § 3 wird die Wortfolge „in erster Instanz“ jeweils aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten.

„Entsteht die Abgabepflicht aufgrund einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, so ist die Verwaltungsabgabe mit dieser Entscheidung vorzuschreiben.“

3. Im Abs. 3 des § 6 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 33

Änderung des Landes-Polizeigesetzes

Das Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 6a wird in den lit. b und c jeweils die Wortfolge „von einem Gericht“ durch das Wort „strafgerichtlich“ ersetzt.

2. Im Abs. 7 des § 6a hat der vierte Satz zu lauten:

„Wird der Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete Person als Halter des Hundes bekannt gegeben, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen den Untersagungsbescheid nach Abs. 5 oder 6 abgelaufen oder eine solche Beschwerde oder eine Revision oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof erfolglos geblieben ist.“

3. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Für das Gebiet der Stadt Innsbruck obliegt der Landespolizeidirektion die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, jedoch mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 4, § 8 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2 und § 20 sowie nach einer der gemäß den §§ 2 und 6a Abs. 2 erlassenen Verordnungen.“

Artikel 34

Änderung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001

Das Landes-Feuerwehrgesetz 2001, LGBL. Nr. 92, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 23 werden im dritten Satz die Wortfolge „im Berufungsfall der unabhängige Verwaltungssenat“ samt dem vorangehenden Beistrich aufgehoben.

Artikel 35

Änderung der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 34/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 24 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. § 34 hat zu lauten:

**„§ 34
Behörden**

(1) Außerhalb der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

(2) In der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Stadtmagistrat.“

Artikel 36

Änderung des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, LGBI. Nr. 33/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. XX/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 23 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 37

Änderung des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBI. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 5/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 16 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 17 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel 38

Änderung des Tiroler Statistikgesetzes 2011

Das Tiroler Statistikgesetz 2011, LGBL. Nr. 78, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 10 wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. XX/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:

„Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 5 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch Verordnung in jeder Schulstufe je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (schulautonome Gruppenbildung).“

2. Im Abs. 3 des § 32 werden nach den Worten „pädagogischen Gründen“ die Worte „durch Verordnung“ eingefügt.

3. Im Abs. 3 des § 36d werden nach den Worten „pädagogischen Gründen“ die Worte „durch Verordnung“ eingefügt.

4. Im Abs. 6 des § 58 hat der erste Satz zu lauten:

„Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 5 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch Verordnung je eine weitere Gruppe eingerichtet

werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (schulautonome Gruppenbildung).“

5. Der Abs. 4 des § 61 hat zu lauten:

„(4) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 3 hat durch Verordnung zu erfolgen. Sie ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.“

6. § 84 wird aufgehoben.

7. Der Abs. 2 des § 98a hat zu lauten:

„(2) Die schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen hat durch Verordnung zu erfolgen. Sie ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden nicht überschritten wird und der jeweiligen Festlegung ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.“

Artikel 40

Änderung des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012

Das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012, LGBI. Nr. xx, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 114 hat die lit. f zu lauten:

„f) den Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, die Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle für die Beschwerde.“

2. § 115 hat zu lauten:

„§ 115

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 113 Abs. 2 ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat die Beschwerde unter Anschluss aller Beweismittel und - sofern sich die angefochtene Entscheidung auf die Beurteilung eines Lehrers gründet - unter Anschluss einer Stellungnahme dieses Lehrers unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Die Frist für die Einbringung der Beschwerde beginnt im Fall der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Fall der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(3) Das Landesverwaltungsgericht hat in den Fällen des § 113 Abs. 2 lit. c und i, soweit sich die Beschwerde auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt,

a) der Beschwerde stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen,

b) die Beschwerde abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war,

c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder b ausreichen, und den Beschwerdewerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Beschwerdewerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Beschwerde abzuweisen; andernfalls ist ihr stattzugeben und die Note aufgrund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(4) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinn des Abs. 3 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung nach § 88 mit der Maßgabe, dass die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsorgans nach § 120 Abs. 1 oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn

eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende."

3. Der Abs. 1 des § 117 hat zu lauten:

„(1) Die Schulbehörde und die sonstigen aufgrund dieses Gesetzes zuständigen Organe haben über Ansuchen ohne unnötigen Aufschub spätestens aber, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlagen zu entscheiden.“

4. Der Abs. 3 des § 117 hat zu lauten:

„(3) Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 113 Abs. 2 hat das Landesverwaltungsgericht binnen dreier Monate, in den Fällen der lit. c und i binnen dreier Wochen, nach deren Einlangen zu entscheiden.“

Artikel 41

Änderung des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000

Das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000, LGBL. Nr. 32, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 16 werden der zweite und der dritte Satz aufgehoben.

2. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Die Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind im Boten für Tirol kundzumachen und darüber hinaus im amtlichen Kundmachungsorgan der Landwirtschaftskammer bekannt zu machen.“

3. Im § 16 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach den Abs. 1, 3 und 5 sowie nach § 5 Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 3, § 7b Abs. 4, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 11d Abs. 1, § 11e Abs. 1, § 11g Abs. 1, 3 und 4, § 11h Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1, 4 und 5, § 18 Abs. 1, § 19, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 3 und 7, § 23, § 24, § 25 Abs. 3, 4, 8, 10 und 12, § 25a Abs. 1 und 3 sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

Artikel 42

Änderung des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994, LGBL. Nr. 90, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 56 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten des Berufsschulwesens zuständigen Organisationseinheit, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, und“

2. Der Abs. 5 des § 60 hat zu lauten:

„(5) Die Kanzleiarbeiten des Berufsschulbeirates sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.“

Artikel 43

Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes

Das Tiroler Musikschulgesetz, LGBL. Nr. 44/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 28/2000, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 18 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Tiroler Musikschulwerkes zuständigen Organisationseinheit;

b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer an Landesmusikschulen zuständigen Organisationseinheit;“

Artikel 44

Änderung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010

Das Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft zuständigen Organisationseinheit vertreten.“

Artikel 45

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBL. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 19 wird im dritten Satz die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

2. Im Abs. 7 des § 28a hat der zweite Satz zu lauten:

„Ihr gehören der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Organisationseinheit als Vorsitzender und zwei weitere von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder an.“

3. Der Abs. 8 des § 28a wird aufgehoben.

4. Der Abs. 10 des § 28b wird aufgehoben.

5. Der Abs. 6 des § 34 wird aufgehoben.

6. Im Abs. 7 des § 34 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Festsetzung der Entschädigung gilt Abs. 5 sinngemäß.“

7. Im Abs. 2 des § 42 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in ihrem Namen“ durch die Wortfolge „im eigenen Namen“ ersetzt.

8. Im Abs. 6 des § 44 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 46

Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBL. Nr. 103/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 12 wird nach der Wortfolge „geltend zu machen“ die Wortfolge „und die Entschädigung von dieser mit Bescheid festzusetzen“ angefügt.

2. Der Abs. 3 des § 12 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 13 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel 47

Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003

Das Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBL. Nr. 90/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 24 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 48

Änderung des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006

Das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006, LGBL. Nr. 97 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 10 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten des Sports betrauten Organisationseinheit gehört dem Landessport-rat mit beratender Stimme an.“

Artikel 49

Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LGBL. Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 wird im dritten Satz das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 12 wird die Wortfolge „in ihrem Namen“ durch die Wortfolge „im eigenen Namen“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 14 wird die Wortfolge „Landespolizeidirektion, soweit diese für die Stadt Innsbruck zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“ durch die Wortfolge „für das Gebiet der Stadt Innsbruck die Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBL. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 1 wird in der lit. g die Wortfolge „vor Gerichten“ durch die Wortfolge „vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 25 hat im zweiten Satz die Wortfolge „erster Instanz“ zu entfallen.

3. Im Abs. 4 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 3 des § 30 wird in der lit. o die Wortfolge „vor Gerichten“ durch die Wortfolge „vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

5. Der Abs. 8 des § 51 wird aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 80 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel 51

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGB1. Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 8 des § 7 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Die Landesregierung kann mit Bescheid Ausnahmen bewilligen:“

2. Im Abs. 3 des § 9 wird der dritte Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 8 des § 9 werden der vierte und der fünfte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 10 hat der dritte Satz zu lauten:

„Der Lehrplan bedarf der mit Bescheid zu erteilenden Genehmigung der Landesregierung.“

5. Im Abs. 3 des § 10 hat der dritte Satz zu lauten:

„Der Lehrplan des Fortbildungskurses bedarf der mit Bescheid zu erteilenden Genehmigung der Landesregierung.“

6. Der Abs. 9 des § 11 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 10 des § 11 enthält die Absatzbezeichnung „(9)“.

7. § 21 hat zu lauten:

**„§ 21
Behörde**

Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.“

8. Der Abs. 4 des § 22 wird aufgehoben.

9. Der Abs. 5 des § 22 hat zu lauten:

„(5) Das Amt der Landesregierung darf Daten nach Abs. 2 lit. a, b und d zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren den Bezirksverwaltungsbehörden übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verarbeiten.“

10. Im Abs. 8 des § 22 wird die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ samt dem vorangehenden Beistrich aufgehoben.

Artikel 52

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001

Das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBL. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 57/2012, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung. Diese kann die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Bescheiden und Verordnungen im eigenen Namen ermächtigen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

Artikel 53

Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBL. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 15 wird das Wort „Berufungen“ durch die Wortfolge „Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
2. Im Abs. 2 des § 22 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 54

Änderung des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes

Das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 24/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 6 hat zu lauten:

„(3) Bienenkrankheiten sind den im § 8 Abs. 2 angeführten Organen unverzüglich zu melden.“

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Mitwirkung der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landwirtschaftskammer hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes

a) durch fachliche Beratung der Eigentümer von Bienenständen und

b) durch wiederkehrende Kontrollen der Bienenstände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes

mitzuwirken. Die Landwirtschaftskammer wird dabei im über-

tragenen Wirkungsbereich tätig und ist an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Den von der Landwirtschaftskammer mit der Kontrolle nach Abs. 1 lit. b beauftragten Organen ist das Betreten der in Betracht kommenden Grundstücke zur Kontrolle von Bienenständen zu gestatten.

(3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 oder 5 ist die Landwirtschaftskammer zu hören.“

Artikel 55

Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds

Das Gesetz über den Tierseuchenfonds, LGBI. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Veterinärwesens zuständigen Organisationseinheit;

2. Im Abs. 3 des § 7 hat der vierte Satz zu lauten:

„Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister mit Bescheid.“

3. Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

„(4) Wenn auch jene Fälle erledigt sind, in denen Einspruch und allenfalls Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wurde, hat die Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde eine nach der Gattung der Tiere gegliederte Übersicht über die Zahl der beitragspflichtigen Tiere vorzulegen. Diese hat der Landesregierung eine Gesamtübersicht vorzulegen.“

Artikel 56
Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 8/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 8 hat der zweite Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

2. Im Abs. 7 des § 8 wird der vierte Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 18 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im § 20 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 2 des § 22 wird der zweite Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 3 des § 31 werden der zweite und dritte Satz aufgehoben.

7. Im Abs. 4 des § 33 wird der dritte Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 12 des § 37 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

9. Im Abs. 4 des § 40 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

10. Im Abs. 2 des § 43 wird der dritte Satz aufgehoben.

11. Im Abs. 1 des § 44 wird der dritte Satz aufgehoben.

12. Im Abs. 7 des § 52 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

13. Der Abs. 1 des § 61 hat zu lauten:

„(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landesjägermeister und seinem Stellvertreter;
- b) drei von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern;
- c) den Bezirksjägermeistern.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre.“

14. Im Abs. 6 des § 64 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel 57

Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002

Das Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 8 wird der vierte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 3 des § 14 wird der vierte Satz aufgehoben.

3. Der Abs. 2 des § 15 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

4. Im Abs. 3 des § 22 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 22 wird im nunmehrigen zweiten Satz vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

6. Der Abs. 6 des § 23 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 3 des § 36 wird der vierte Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 8 des § 54 wird der vierte Satz aufgehoben.

9. Der Abs. 11 des § 54 wird aufgehoben. Die Abs. 12 und 13 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“ und „(12)“.

10. Dem § 54 wird folgende Bestimmung als Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Disziplinarausschusses zu unterrichten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

11. Im Abs. 1 des § 59 wird der zweite Satz aufgehoben.

12. Im Abs. 2 des § 59 werden der dritte und vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Landesregierung ist in diesem Verfahren die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und gegenüber der Landeslandwirtschaftskammer weisungsbefugt.“

Artikel 58

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBL. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 53/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 9 hat der erste Satz zu lauten:

„Soweit über die Art und die Höhe der Schadloshaltung ein Parteienübereinkommen nicht zustande kommt, ist eine Geldentschädigung zu gewähren, für deren Ermittlung die §§ 64, 65 und 74 des Tiroler Straßengesetzes, LGBL.Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. xx/xxxx, sinngemäß anzuwenden sind.“

Artikel 59

Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes

Das Wald- und Weideservitutengesetz, LGBL. Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 53/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 37 wird im zweiten Satz das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „durch ein ordentliches Gericht“ ersetzt.
2. Im Abs. 6 des § 38 wird das Wort „Gerichte“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichte“ ersetzt.
3. Im Abs. 7 des § 38b haben der dritte und der vierte Satz zu lauten:

„Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz jener öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen sowie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltorganisationen, die zur Ausübung der Parteienrechte in Tirol berechtigt sind, können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen, soweit sie während der Auflagefrist nach Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben, und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

4. Im § 42 hat der dritte Satz zu lauten:

„Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen ein Provisorium haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 60

Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes

Das Tiroler Almschutzgesetz, LGBL. Nr. 49/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 48/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 werden im zweiten Satz die Zitate „der Tiroler Waldordnung, LGBL. Nr. 29/1979,“ und „des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33,“ durch die Zitate „der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55,“ und „des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26,“ ersetzt.

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes sind von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Landes befreit.“

Artikel 61

Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds

Das Gesetz über den Landeskulturfonds, LGBL. Nr. 65/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2009, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 6 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) ein fachkundiger Bediensteter der für die fachlichen An-
gelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Organisationsein-

heit des Amtes der Landesregierung,

c) ein rechtskundiger Bediensteter der für die rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung,"

Artikel 62

Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBL. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 14 hat zu lauten:

„(3) Gegen den Bewertungsplan steht den Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch hinsichtlich fremder Grundstücke die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen.“

2. Im Abs. 8 des § 22 wird im zweiten Satz die Wortfolge „beim Landesagrarsenat“ durch die Wortfolge „bei der Agrarbehörde“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 24 wird die Wortfolge „unbeschadet des Rechtes zur Berufung gegen diese Bescheide“ einschließlich des vorangehenden und des nachfolgenden Beistriches aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 69 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Der Abs. 3 des § 69 hat zu lauten:

„(3) Die Abweisung eines Antrages nach Abs. 1 lit. a oder b erfolgt durch Bescheid, gegen den im Fall des Abs. 1 lit. a die Agrargemeinschaft und im Fall des Abs. 1 lit. b die Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben kann. Gegen einen von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages nach Abs. 1 lit. b erlassenen Abänderungsbescheid können die

Agrargemeinschaft und deren einzelne Mitglieder und im Fall des Abs. 1 lit. b auch die Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

6. Im Abs. 4 des § 74 haben der dritte und der vierte Satz zu lauten:

„Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz jener öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen sowie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltorganisationen, die zur Ausübung der Parteienrechte in Tirol berechtigt sind, können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen, soweit sie während der Auflagefrist nach § 17b Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben, und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

7. Im Abs. 3 des § 79 wird die Wortfolge „vom Gericht“ durch die Wortfolge „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 82 wird die Wortfolge „vom Gericht“ durch die Wortfolge „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 84 wird die Wortfolge „auf Grund von Berufungen“ durch die Wortfolge „aufgrund von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

10. Im Abs. 4 des § 84 wird die Wortfolge „im Zuge des Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „im Zug des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Gesetzes betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe

Das Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, LGBL. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Ausdruck „Höfebehörde“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. Im § 7 wird im zweiten Satz der Ausdruck „Höfebehörde“ durch den Ausdruck „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. Die Überschrift vor § 9 hat zu lauten:

„3. Verfahren“

4. Die §§ 9 und 10 werden durch folgenden neuen § 9 ersetzt:

„§ 9

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Erlassung eines Bescheides die Landwirtschaftskammer sowie jene Gemeinde anzuhören, die nach der Lage des Hofes in Betracht kommt.“

5. Im § 11 wird der erste Satz aufgehoben.

6. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 14 hat der zweite Satz zu lauten:

„Dem Grundbuchsgesuch ist die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung beizulegen.“

Artikel 64

Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBL. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 7a wird die Wortfolge „dem auf Vorschlag der betreffenden Gemeinde bestellten Mitglied der Bezirks-Grundverkehrskommission und“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 8 wird im vierten Satz die Wortfolge „die die Auflage in letzter Instanz verfügt hat“ einschließlich des vorangehenden und des nachfolgenden Beistriches aufgehoben.

3. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben, wenn deren Durchsetzung für den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.“

4. Im Abs. 3 des § 11 wird der vierte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 2 des § 13 wird im vierten Satz die Wortfolge „die die Auflage in letzter Instanz verfügt hat“ einschließlich des vorangehenden und des nachfolgenden Beistriches aufgehoben.

6. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Verständigung der Grundverkehrsbehörde

(1) Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, der Grundverkehrsbehörde zuzustellen. Diese ist zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft nach § 141 Abs. 3 der Exekutionsordnung zu laden.

(2) Die Grundverkehrsbehörde ist weiters vom Ergebnis der Schätzung und von der Erteilung des Zuschlages nach § 19 Abs. 1 zu verständigen."

7. Im Abs. 4 des § 19 wird im zweiten Satz die Wortfolge „erster Instanz“ aufgehoben.

8. Im Abs. 2 des § 20 wird im ersten Satz jeweils die Wortfolge „des Landesgrundverkehrsreferenten“ aufgehoben.

9. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 20 haben zu lauten:

„(3) Die Grundverkehrsbehörde hat im Fall der Versteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes oder im Fall von Ausländern als Bieter die Bieterbewilligung jenen Personen zu erteilen, die binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins um die Erteilung dieser Bewilligung ansuchen, sofern die Übertragung des Eigentums an sie den Bestimmungen des 2. bzw. des 4. Abschnittes nicht widerspräche. Diese Feststellung ist in den Spruch des Bewilligungsbescheides ausdrücklich aufzunehmen. Die Bewilligung kann mit Auflagen nach § 8 erteilt werden. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der Bieterbewilligung erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 2 und 3 anzuschließen. Die Grundverkehrsbehörde hat über ein solches Ansuchen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins zu entscheiden. Sie hat weiters eine allfällige Berufung (ab dem 1. Jänner 2014: eine allfällige Beschwerde) binnen einer Woche nach ihrer Einbringung dem unabhängigen Verwaltungssenat (ab dem 1. Jänner 2014: dem Landesverwaltungsgericht) vorzulegen, der (das) darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird von der Grundverkehrsbehörde innerhalb der sechswöchigen Frist oder vom unabhängigen Verwaltungssenat (vom Landesverwaltungsgericht) innerhalb der fünföchigen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Bewilligung

als erteilt. Hierüber hat die Grundverkehrsbehörde dem Bewilligungswerber auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die Grundverkehrsbehörde hat im Fall der Versteigerung eines Baugrundstückes jenen Personen, die ihr gegenüber binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 abgeben, eine Bestätigung hierüber oder, falls der Rechtserwerb durch den Bieter nach § 10 von der Erklärungspflicht ausgenommen wäre, die Bestätigung, dass der Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, auszustellen. Die Grundverkehrsbehörde hat in sinngemäßer Anwendung des § 25a unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die genannten Bestätigungen auszustellen oder mit Bescheid deren Ausstellung zu versagen. Sie hat weiters eine allfällige Berufung (ab dem 1. Jänner 2014: eine allfällige Beschwerde) gegen einen Versagungsbescheid binnen einer Woche nach ihrer Einbringung dem unabhängigen Verwaltungssenat (ab dem 1. Jänner 2014: dem Landesverwaltungsgericht) vorzulegen, der (das) darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird von der Grundverkehrsbehörde innerhalb der sechswöchigen Frist oder vom unabhängigen Verwaltungssenat (vom Landesverwaltungsgericht) innerhalb der fünföchigen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Abgabe der Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 als bestätigt. Hierüber hat die Grundverkehrsbehörde dem Bieter auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(5) Treten innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins bei der Grundverkehrsbehörde keine Bewerber um eine Bieterbewilligung nach Abs. 3 oder um eine Bestätigung nach Abs. 4 auf, so hat die Grundverkehrsbehörde dies unverzüglich dem Exekutionsgericht mitzuteilen. Das Exekutionsgericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen."

10. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

**Feststellung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht,
Entscheidung über den Geltungsbereich**

(1) Ist ein Rechtserwerb an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück oder durch einen Ausländer nach § 5 bzw. § 12 Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid festzustellen, dass der betreffende Rechtserwerb keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.

(2) Anzeigen über genehmigungspflichtige Rechtserwerbe an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken sind der Grundverkehrsbehörde vorzulegen. Im Zweifelsfall hat diese darüber zu entscheiden, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Rechtserwerb an einem Grundstück in den Geltungsbereich nach § 1 dieses Gesetzes fällt, so hat die Grundverkehrsbehörde auf Antrag des Rechtserwerbers oder von Amts wegen mit Bescheid darüber zu entscheiden.

(4) Bei Vorliegen eines begründeten Interesses hat die Grundverkehrsbehörde auf Antrag darüber zu entscheiden, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück oder ein Baugrundstück ist.“

11. Im Abs. 2 des § 25 wird die Wortfolge „erster Instanz“ aufgehoben.

12. Der Abs. 3 des § 25 hat zu lauten:

„(3) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 hat die Grundverkehrsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet das betreffende Grundstück liegt, und die Landwirtschaftskammer anzuhören, wenn es dabei um die Erteilung der Genehmigung für den angezeigten Rechtserwerb an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück geht. In diesen Fällen können die Gemeinde und die Landwirtschaftskammer Beschwerde an das Landesverwal-

tungsgericht erheben.“

13. Im Abs. 4 des § 25a werden der erste Satz und im zweiten Satz das Wort „weitere“ aufgehoben.

14. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Grundverkehrsbehörde

Grundverkehrsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen deren Bescheide ist bis zum 31. Dezember 2013 die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

15. Die §§ 27, 29 und 30 werden aufgehoben.

16. Die Überschrift des zehnten Abschnittes hat zu lauten:

„Zivilrechtliche Bestimmungen, Klagerecht“

17. Im Abs. 1 des § 33 wird der zweite Satz aufgehoben.

18. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

Feststellungsklage bei Schein- oder Umgehungsgeschäften

(1) Die Grundverkehrsbehörde kann bei dem nach § 81 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gericht namens des Landes Tirol Klage auf Feststellung erheben, dass ein Rechtsgeschäft nichtig ist, insbesondere weil es ein Schein- oder Umgehungsgeschäft ist.

(2) Die Erhebung einer Klage nach Abs. 1 ist auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass die gerichtliche Entscheidung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht bürgerliche Rechte erlangt haben.

(3) Wird der Klage stattgegeben, so hat das Grundbuchsge-

richt eine bereits durchgeführte Eintragung des betreffenden Rechtes zu löschen und den früheren Grundbuchsstand wiederherzustellen. § 34 ist anzuwenden. Die Grundverkehrsbehörde hat dem Grundbuchsgericht die Entscheidung des Gerichtes über die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes unverzüglich mitzuteilen.“

19. Im Abs. 1 des § 36 wird in der lit. f die Wortfolge „oder dem Landesgrundverkehrsreferenten“ aufgehoben.

20. Im Abs. 1 des § 38 wird die Wortfolge „und dem Landesgrundverkehrsreferenten“ aufgehoben.

21. Im Abs. 4 des § 38 wird im ersten Satz die Wortfolge „und der Landesgrundverkehrsreferent“ aufgehoben.

22. § 40 hat zu lauten:

„§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) Die am 31. Dezember 2012 bei den Bezirks-Grundverkehrskommissionen und beim Landesgrundverkehrsreferenten im Rahmen seiner behördlichen Tätigkeit anhängigen Verfahren sind ab dem 1. Jänner 2013 von den örtlich zuständigen Grundverkehrsbehörden fortzuführen.

(2) Die aufgrund einer Berufung des Landesgrundverkehrsreferenten beim Unabhängigen Verwaltungssenat am 31. Dezember 2012 anhängigen Verfahren gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 an als eingestellt. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die betroffenen Parteien von der Einstellung zu verständigen.“

Artikel 65

Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 62/2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 7 hat der dritte Satz zu lauten:

„Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden die Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. Im Abs. 1 des § 25 wird im sechsten Satz das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 25 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel 66

Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetzes

Das Tiroler Dienstleistungsgesetz, LGBL. Nr. 124/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Behörde im Sinn dieses Abschnittes ist auch das Landesverwaltungsgericht.“

Artikel 67

Änderung des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes

Das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz, LGBL. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 5 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Der Abs. 10 des § 5a wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 11 des § 5a erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.

3. Im Abs. 2 des § 10 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 68

Änderung des Privatzimmervermietungsgesetzes

Das Privatzimmervermietungsgesetz, LGBL. Nr. 29/1959, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 3 und 4 des § 5 werden aufgehoben.

Artikel 69

Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 35 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 46 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

3. Im Abs. 3 des § 46 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen und die Ausfertigung von Rückstandsausweisen zur Einbringung von Mitgliedsbeiträgen unter Anwendung der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2012,“

4. Im Abs. 9 des § 50 wird der vierte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 1 des § 53 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Aufsichtsorgan hat vor dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Organisationseinheit die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.“

6. Im Abs. 3 des § 54 wird der zweite Satz aufgehoben.

7. Der Abs. 4 des § 56d wird aufgehoben.

Artikel 70

Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 10 wird der vierte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 11 wird der dritte Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 4 des § 18 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 19 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 4 des § 23 wird der fünfte Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 24 wird der dritte Satz aufgehoben.

7. Im Abs. 2 des § 31 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches; der Präsident ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden;

8. Im Abs. 2 des § 31 hat die lit. b zu lauten:

„b) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1991, die Einberufung der Landesversammlung und des Landesausschusses, der Vorsitz in diesen Organen sowie die Vollziehung der Beschlüsse dieser Organe.“

9. Im § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Disziplinausschusses zu informieren. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.“

10. Der Abs. 10 des § 35 wird aufgehoben.

11. Der Abs. 3 des § 36a wird aufgehoben.

Artikel 71

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBL. Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 79/2010, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Das Kuratorium besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Wirtschaftsförderung zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzendem, dem

Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung zuständigen Organisationseinheit sowie drei weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterzuführen. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung zuständigen Organisationseinheit vertreten."

Artikel 72

Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBL. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 29/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 wird die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Landesregierung“ ersetzt.
2. Im Abs. 6 des § 7 wird im ersten Satz die Wortfolge „vom Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.
3. Im Abs. 7 des § 7 wird im sechsten Satz die Wortfolge „beim Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ ersetzt.
4. Im Abs. 7 des § 7 hat der achte Satz zu lauten:
„Über eine gegen den Bescheid der Landesregierung eingebrachte Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.“

5. Im Abs. 8 des § 7 wird im fünften Satz die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung“ ersetzt.

6. Im Abs. 8 des § 7 wird im siebten Satz die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Landesregierung“ ersetzt.

7. Im Abs. 8 des § 7 wird im neunten Satz die Wortfolge „dem Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Landesregierung“ ersetzt.

8. Im Abs. 5 des § 9 wird im dritten Satz die Wortfolge „vom Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 11 wird im zweiten Halbsatz des dritten Satzes die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

10. Im Abs. 1 des § 36 wird im ersten Satz die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

11. Im Abs. 3 des § 36 wird im ersten Satz die Wortfolge „eine Berufungsentscheidung“ durch die Wortfolge „ein Beschwerdeerkenntnis“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 37 wird die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

13. Im Abs. 2 des § 37 wird im ersten Satz die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

14. Im Abs. 3 des § 37 wird die Wortfolge „des Amtes“ aufgehoben.

15. Im Abs. 4 des § 37 wird die Wortfolge „dem Amt“ aufgehoben.

16. Der § 38 samt Überschrift hat zu lauten:

**„§ 38
Verfahren**

Für die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Beiträge sind die für die Abgabenbehörden des Landes geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Für alle sonstigen Verfahren gilt das AVG.“

Artikel 73

Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 2004

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBI. Nr. 24, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 40/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 10 hat zu lauten:

**„§ 10
Information der Landesregierung**

Die Bezirksverwaltungsbehörde und das Landesverwaltungsgericht haben der Landesregierung Bescheide bzw. Entscheidungen nach den §§ 2, 6 und 9 zur Kenntnis zu bringen.“

2. § 20 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 21 wird der fünfte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 4 des § 23 wird die lit. a aufgehoben; die bisherigen lit. b und c erhalten die Buchstabenbezeichnungen „a“ und „b“.

Artikel 74

Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBL. Nr. 134/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 14 hat zu lauten:

„(3) Einer Beschwerde gegen die Bewilligung oder die Anordnung eines Probetriebes kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

2. Im Abs. 6 des § 21 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für das Rücküberweisungsverfahren gilt § 73 des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, sinngemäß.“

3. Im Abs. 1 des § 26 wird der zweite Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 9 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Der Abs. 7 des § 28 hat zu lauten:

„(7) Im Übrigen sind für die Enteignung und die Rücküberweisung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß anzuwenden.“

6. Der Abs. 8 des § 29 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 6 des § 58 wird der zweite Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 2 des § 73 wird der dritte Satz aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 76 wird in der lit. b das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Organisationseinheit“ ersetzt.

10. Im Abs. 13 des § 78 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verarbeiten.“

Artikel 75

Änderung des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969

Das Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBI. Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 78/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 20 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in ihrem Namen“ durch die Wortfolge „im eigenen Namen“ ersetzt.“

Artikel 76

Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBI. Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 6 wird der vierte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 18 wird die lit. m aufgehoben. Die bisherige lit. n erhält die Buchstabenbezeichnung „m“.

3. Im Abs. 2 des § 18 hat die nunmehrige lit. m zu lauten:

„m) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung zuständigen Organisationseinheit.“

4. Im § 42 Abs. 6 zweiter Satz, § 43 Abs. 6 zweiter Satz und § 118 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „vor der Vorstel-

lungsbehörde" jeweils durch die Wortfolge „vor dem Landesverwaltungsgericht" ersetzt. Im § 43 Abs. 6 zweiter Satz wird weiters die Wortfolge „und eines Berufungsverfahrens über Bescheide nach dieser Bestimmung" aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 52 wird der sechste Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 3 des § 58 hat der vierte Satz zu lauten:

„Im Übrigen gilt § 52 Abs. 5 vierter und fünfter Satz sinngemäß.“

7. Im Abs. 6 des § 73 wird der dritte Satz aufgehoben.

8. § 92 hat zu lauten:

**„§ 92
Zuständigkeit**

Umlegungsbehörde im Sinn dieses Abschnittes ist die Landesregierung.“

9. § 93 wird aufgehoben.

10. Im Abs. 1 des § 94 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „und der Umlegungsobehörde" aufgehoben.

11. Der Abs. 2 des § 94 hat zu lauten:

„(2) Auf das Verfahren des Landesverwaltungsgerichts findet das Verfahrensgesetz mit den im Abs. 1 festgelegten Abweichungen Anwendung. Dabei gelten die Bezugnahmen auf Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sinngemäß als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Verfahrensgesetzes.“

12. Im § 95 wird die Wortfolge „und der Umlegungsoberbehörde“ durch die Wortfolge „und des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt. Weiters hat die lit. b zu lauten:

„b) die Entscheidung über Streitigkeiten nach § 6 Abs. 3 zweiter Satz und über Vergütungen nach lit. a der Umlegungsbehörde obliegt.“

13. § 96 hat zu lauten:

„§ 96

Befreiung von Abgaben und Gebühren

Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen der Umlegungsbehörde und des Landesverwaltungsgerichts sind von den landesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.“

14. Im Abs. 1 des § 100 hat die lit. g zu lauten:

„g) die Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen und die fachlichen Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung, für die Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und für die fachlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Organisationseinheiten; die Leiter dieser Organisationseinheiten können sich durch fachkundige Bedienstete der jeweiligen Organisationseinheit vertreten lassen.“

15. Im Abs. 3 des § 122 werden der zweite und der dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zu diesem Zweck verarbeiten.“

16. Die Abs. 6 und 12 des § 122 werden aufgehoben. Die bisherigen Abs. 7 bis 11 des § 122 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(10)“, die bisherigen Abs. 13, 14 und 15 die Absatzbezeichnungen „(11)“, „(12)“ und „(13)“.

17. Im nunmehrigen Abs. 8 des § 122 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 1, 2, 7 und 8“ durch das Zitat „Abs. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt.

18. Im nunmehrigen Abs. 12 des § 122 wird die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat,“ aufgehoben.

Artikel 77

Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBL. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) In die Fristen nach Abs. 2 sind die Zeiten eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof nicht einzurechnen.“

2. Im Abs. 1 des § 19 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. Der Abs. 2 des § 38 hat zu lauten:

„(2) Behörde für Verfahren in Bezug auf Vorhaben nach § 14 Abs. 1 lit. h, i und j ist der Bürgermeister.“

Artikel 78

Änderung des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005

Das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBL. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 41/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 8 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

2. Im neuen Abs. 4 des § 8 wird die Wortfolge „Der unabhängige Verwaltungssenat erkennt weiters“ durch die Wortfolge „Das Landesverwaltungsgericht erkennt“ ersetzt.

3. Im neuen Abs. 5 des § 8 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „ Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes

Das Tiroler Umwelthaftungsgesetz, LGBL. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8 wird im ersten Satz die Wortfolge „unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelfverfahren“ durch die Wortfolge „unter Einschluss der Kosten der Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 80

Änderung der Tiroler Bauordnung 2011

Die Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 5 und im § 62 Abs. 12 zweiter Satz wird die Wortfolge „vor der Vorstellungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 35 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. Im Abs. 6 des § 36 wird der vierte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 4 des § 44 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

5. Im Abs. 2 des § 45 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

6. Im Abs. 5 des § 52 wird der zweite Satz aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 53 werden der zweite und der dritte Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 1 des § 54 werden der zweite, der dritte und der vierte Satz aufgehoben.

9. Die Abs. 5, 7 und 9 des § 60 werden aufgehoben. Der bisherige Abs. 6 des § 60 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“, der bisherige Abs. 8 die Absatzbezeichnung „(6)“. Die bisherigen Abs. 10, 11 und 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“, „(8)“ und „(9)“.

10. Im nunmehrigen Abs. 7 des § 60 werden der zweite und der dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verarbeiten.“

11. Der nunmehrige Abs. 8 des § 60 hat zu lauten:

„(8) Die Gemeindeämter, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Amt der Landesregierung haben die Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.“

12. Der Abs. 3 des § 62 wird aufgehoben.

Artikel 81

Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000

Das Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBL. Nr. 1/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird die Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages bei einem ordentlichen Gericht geltend gemacht und scheint diesem das Bestehen der Anschlusspflicht zweifelhaft, so hat es bei der Behörde einen Antrag auf Feststellung zu stellen, ob die betreffende Anlage der Anschlusspflicht unterliegt.“

2. Der Abs. 3 des § 13 hat zu lauten:

„(3) Im Übrigen sind für die Enteignung und die Rücküber-
eignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler
Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden
Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Hinblick
auf die Rücküber-
eignung dem Erlöschen der Straßenbaubewilligung das Außerkrafttreten oder die Aufhebung des Anschlussbe-
scheidens sowie die Auflassung der nicht öffentlichen Kanalisa-
tion, der Entwässerungsanlage oder des Anschlusskanals, auf
die (den) sich das durch die Enteignung eingeräumte Recht be-
zieht, entsprechen.“

3. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 14 haben zu lauten:

„(2) In allen nicht unter Abs. 1 fallenden Angelegenheiten ist Behörde, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

(3) In der Stadt Innsbruck ist Behörde der Stadtmagistrat.

(4) Bei Anlagen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, ist Behörde die Bezirkshauptmannschaft. Bei Anlagen, die sich auf das Gebiet zweier Bezirke oder auf das Gebiet der Stadt Innsbruck und einer anderen Gemeinde erstrecken, ist Behörde die Landesregierung.“

Artikel 82

Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI. Nr. 3/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 28/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Einlösungsverpflichtung

Die Eigentümer von Grundstücken, die im Abfallwirtschaftskonzept mit den Festlegungen nach § 5 Abs. 4 lit. c als Standort für eine öffentliche Behandlungsanlage ausgewiesen sind, können nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Abfallwirtschaftskonzeptes vom Land Tirol die Einlösung dieser Grundstücke verlangen. Der Antrag auf Einlösung ist schriftlich einzubringen. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Einlösungsantrages eine Vereinbarung über die Einlösung der Grundstücke oder über die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken durch das Land Tirol nicht zustande, so gilt die Zustimmung des Landes zur Einlösung der Grundstücke als gegeben. Wird innerhalb von weiteren sechs Monaten eine Einigung über die Vergütung nicht erzielt, so kann von beiden Teilen die Festsetzung der Vergütung durch die Landesregierung beantragt werden. Die Landesregierung hat über einen solchen

Antrag mit Bescheid die Vergütung festzusetzen. Für die Festsetzung der Vergütung gelten die §§ 65 und 66 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß."

2. Im Abs. 2 des § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständige Behörde ist die Landesregierung.“

Artikel 83

Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 55/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 22 wird der erste Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 28 wird im zweiten Satz der Begriff „das Gericht“ durch den Begriff „das ordentliche Gericht“ ersetzt.

3. Der Abs. 4 des § 38 hat zu lauten:

„(4) Die Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates sind nicht öffentlich. Der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheit ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Wohnbauförderungsbeirat kann erforderlichenfalls auch Sachverständige beiziehen.“

4. Im Abs. 2 des § 42 wird die Wortfolge „aus den Vorständen der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit Angelegenheiten der Wohnbauförderung befassten Abteilungen“ durch die Wortfolge „aus dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Wohnbauförderung zuständigen Organi-

sationseinheit" ersetzt.

Artikel 84

Änderung des Tiroler Straßengesetzes

Das Tiroler Straßengesetz, LGBL. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 101/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 38 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. § 42 hat zu lauten:

„§ 42

Mündliche Verhandlung

(1) Die Behörde hat über jedes Ansuchen nach § 41, sofern es nicht zurückzuweisen ist, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Sie ist mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden.

(2) Zur Verhandlung sind

a) der Straßenverwalter,

b) die Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke,

c) jene Personen, denen an einem Grundstück im Sinn der lit. b

1. ein im Privatrecht begründetes dingliches Recht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt, oder

2. als Teilwaldbberechtigten ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht

zusteht,

d) die Gemeinde, durch deren Gebiet oder zu deren Gebiet die Straße führt, und

e) sonstige als Parteien in Betracht kommende Personen

zu laden. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies mindestens jeweils während zweier Wochen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie auf der Internet-

seite der Behörde kundzumachen. Die dem Ansuchen nach § 41 Abs. 2 lit. a, b und c anzuschließenden Unterlagen sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieser Unterlagen ist in der Ladung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der mündlichen Verhandlung sind die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Sachverständigen, jedenfalls ein straßenbautechnischer Sachverständiger, beizuziehen.

(4) Werden bei der mündlichen Verhandlung privatrechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter zunächst eine Einigung zu versuchen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Beteiligte mit seinen privatrechtlichen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

(5) Betrifft ein Bauvorhaben Wald- oder Weidegrundstücke im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft, so ist vor der Anberaumung der mündlichen Verhandlung die Agrarbehörde zur Frage zu hören, ob an diesen Grundstücken Holzbezugs- oder Weiderechte bestehen.

(6) Der Straßenverwalter hat die vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen."

3. Im Abs. 4 des § 53 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 54 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 55 wird der Begriff „Gericht“ durch den Begriff „ordentliches Gericht“ ersetzt.

6. Im Abs. 4 des § 58 wird der dritte Satz aufgehoben.

7. § 68 hat zu lauten:

„§ 68

Mündliche Verhandlung

(1) Die Behörde hat über jeden Enteignungsantrag, sofern er nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Sie ist mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden.

(2) Zur Verhandlung sind der Enteigner sowie die Enteigneten und die Nebenberechtigten zu laden. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies mindestens jeweils während zweier Wochen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundzumachen. Die dem Enteignungsantrag nach § 67 Abs. 2 lit. a und b anzuschließenden Unterlagen sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieser Unterlagen ist in der Ladung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Enteigner hat die von der Enteignung betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(4) Der mündlichen Verhandlung sind jedenfalls die Sachverständigen beizuziehen, die für die Beurteilung des für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Sachverhaltes erforderlich sind. Die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht vorliegen.“

8. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

Kostenersatz

Im Enteignungsverfahren hat der Enteignungsgegner Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Dem Enteignungsgegner gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückge-

zogen wird. In allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 v.H. der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber von 500,- Euro und höchstens von 7.500,- Euro."

9. Im § 83 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 74 des Tiroler Straßengesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 102/2006 ist auf Anträge auf Neufestsetzung der Vergütung bzw. des Rückerstattungsbetrages, die

- a) vor dem 1. Jänner 2014 gestellt werden oder
 - b) sich auf Bescheide beziehen, deren Rechtskraft vor dem 1. Jänner 2014 eingetreten ist,
- weiter anzuwenden."

Artikel 85

Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Das Gesetzes über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, LGBL. Nr. 34/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird die Wortfolge „im Instanzenzug die Landesregierung“ samt dem vorangehenden Beistrich aufgehoben.

Artikel 86

Änderung der Landarbeitsordnung 2000

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. XX/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 158 wird die Wortfolge „gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu“ durch die Wort-

folge „gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu“ ersetzt.

2. Der Abs. 7 des § 175 hat zu lauten:

„(7) Die Landesregierung ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu unterrichten.“

3. Der Abs. 5 des § 312 wird aufgehoben.

Artikel 87

Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes

Das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 20 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

Artikel 88

Änderung des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBL. Nr. 9/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 16 wird aufgehoben.

2. Der Abs. 6 des § 41 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 7 des § 41 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

3. Der Abs. 14 des § 44 wird aufgehoben.

Artikel 89

Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBI. Nr. 99/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 27 wird im zweiten Satz die Wortfolge „und die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden“ aufgehoben.

2. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Beschwerde

(1) In Verfahren über die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung ist ein Beschwerdeverzicht nicht zulässig.

(2) Auch im Fall der Erhebung einer Beschwerde durch den Antragsteller ist die bescheidmäßig zuerkannte Leistung vorläufig zu erbringen.“

3. Im Abs. 2 des § 38 hat die lit. b zu lauten:

„b) dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Mindestsicherung zuständigen Organisationseinheit und“

4. Im Abs. 3 des § 40 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Mindestsicherung zuständigen Organisationseinheit,“

5. Der Abs. 5 des § 40 hat zu lauten:

„(5) Im Fall ihrer Verhinderung werden das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzen zuständigen Organisationseinheit und das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständige Mitglied der Landesregierung durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständigen Organisationseinheit vertreten.“

Artikel 90

Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 25 wird im ersten Satz die Wortfolge „und zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 34 hat der zweite Satz zu lauten:

„Weiters gehört dem Behindertenbeirat der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständigen Organisationseinheit als beratendes Mitglied an.“

3. Im Abs. 11 des § 34 wird das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Organisationseinheit“ ersetzt.

Artikel 91

Änderung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 - TJWG 2002, LGBL. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 49/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 15 wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim zuständigen ordentlichen Gericht“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 30 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Jugendwohlfahrtswesen zuständigen Organisationseinheit,

c) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die außerschulische Jugendbetreuung zuständigen Organisationseinheit,“

3. Im Abs. 8 des § 30 wird der Ausdruck „Abteilung“ durch den Ausdruck „Organisationseinheit“ ersetzt.

Artikel 92

Änderung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBL. Nr. 3/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 16/2010, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Der Arbeitnehmerförderungsbeirat besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzendem, dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für

die Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung zuständigen Organisationseinheit und elf weiteren Mitgliedern.“

Artikel 93

Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005

Das Tiroler Heimgesetz 2005, LGBL. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2011 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 5 des § 14 wird aufgehoben.

Artikel 94

Änderung des Gemeindesaniättsdienstgesetzes

Das Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 39/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 29 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Im Übrigen sind auf die Enteignung und Rückübereignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 95

Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBL. Nr. 69, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 7 erster Satz und § 8 Abs. 2 lit. a und b wird der Begriff „Abteilung“ jeweils durch den Begriff „Organisationseinheit“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 9 wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel 96

Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. xx/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 3 hat zu lauten:

„(5) Im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung einschließlich eines allfälligen Verfahrens nach § 3a Abs. 5 haben hinsichtlich des nach § 3a Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 2a zu prüfenden Bedarfes

a) die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten und

b) die betroffenen Sozialversicherungsträger

Parteistellung im Sinn des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, und das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

2. Der Abs. 5 des § 4a hat zu lauten:

„(5) Im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung einschließlich eines allfälligen Verfahrens nach § 4b Abs. 9 haben hinsichtlich der nach § 4b Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 zu prüfenden Voraussetzungen

a) die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten,

b) die betroffenen Sozialversicherungsträger und

c) die Ärztekammer für Tirol, bei selbstständigen Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer

Parteistellung im Sinn des § 8 AVG und das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. Im Abs. 1 des § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Durchführung des Enteignungsverfahrens ist die Landesregierung zuständig.“

4. Im Abs. 5 des § 43 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 51a wird das Wort „Disziplinkommission“ durch das Wort „Disziplinarbehörde“ ersetzt.

Artikel 97

Änderung des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung

Das Gesetz über die Tiroler Patientenvertretung, LGBL. Nr. 40/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung ist berechtigt sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereichs der Tiroler Patientenvertretung zu informieren. Der Patientenvertreter ist verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

Artikel 98

Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes

Das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBL. Nr. 2/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Der Vorsitzende kann die Besorgung einzelner Aufgaben nach Abs. 3 zweiter Satz dem Leiter oder einzelnen Bediensteten der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Organisationseinheit übertragen. Eine solche Übertragung von Aufgaben bedarf der Schriftform.“

Artikel 99 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung treten in Kraft: Art. 4 Z. 3, Art. 5 Z. 5, Art. 8 Z. 2, Art. 13 Z. 6, Art. 17 Z. 5, Art. 19 Z. 2, 3 und 4, Art. 20, Art. 21 Z. 5, Art. 24 Z. 1, Art. 26 Z. 2, Art. 27 Z. 2, Art. 41 Z. 2 und 3, Art. 42, Art. 43, Art. 44, Art. 45 Z. 2, Art. 48, Art. 49 Z. 3, Art. 51 Z. 1, 4 und 5, Art. 54, Art. 56 Z. 13, Art. 57 Z. 10, Art. 60 Z. 1, Art. 61, Art. 69 Z. 2 und 5, Art. 70 Z. 7 und 9, Art. 71, Art. 74 Z. 9, Art. 76 Z. 3 und 14, Art. 83 Z. 1, 3 und 4, Art. 84, Z. 2, 7 und 8, Art. 89 Z. 3, 4 und 5, Art. 90 Z. 2 und 3, Art. 91 Z. 2 und 3, Art. 92, Art. 95 Z. 1, Art. 96 Z. 3, Art. 97 und Art. 98.

(3) Mit 1. Jänner 2013 treten in Kraft: Art. 63, Art. 64 Z. 1, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16 und 18 bis 22, Art. 76 Z. 2.

(4) Art. 26 Z. 2 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(5) Die am 31. Dezember 2012 bei den Höfekommissionen mit dem Sitz bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Höfebehörden erster Instanz anhängigen Verfahren sind ab dem 1. Jänner 2013 von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden fortzuführen. Gegen deren Bescheide kann bis zum 31. Dezember 2013 Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

Die am 31. Dezember 2012 bei der Landeshöfekommission als Höfebehörde zweiter Instanz anhängigen Verfahren sind ab dem 1. Jänner 2013 vom Unabhängigen Verwaltungssenat fortzuführen.